

DATEN | FAKTEN | ARGUMENTE

THEMA DER WOCHE

Bessere Chancen
am Arbeitsmarkt

Berufserfahrung
hilft bei der Aner-
kennung

IHK als zentraler
Ansprechpartner
in den Regionen

Anerkennung ausländischer Abschlüsse: Alles unter Dach und Fach, oder geht es in die Verlängerung?

Der Deutsche Bundestag hat am 29. September 2011 das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ angenommen. Bis dahin war es ein langer Weg, denn schon im Dezember 2009 hatte sich die Bundesregierung auf die Eckpunkte für ein Anerkennungsgesetz geeinigt. Grund für die lange Erarbeitungszeit: Es gab in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen bereits Anerkennungsregelungen, die angepasst werden mussten – auch gegen den Widerstand einzelner Berufsgruppen.

Wie steht die IHK-Organisation zu dem Thema und was rät sie?

■ Gänzlich neu ist die gesetzliche Regelung für die nicht reglementierten Berufe aus Industrie, Handel und Dienstleistungen. In diesen Berufen gibt es keine Berufszugangsschranken, deshalb war ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auch lange Zeit verneint worden. In den IHK-Berufen eröffnet das Anerkennungsgesetz dem Bildungsausländer also keinen neuen Zugang zu bislang verschlossenen beruflichen Einsatzfeldern – anders als im Fall der viel zitierten putzenden Zahnärztin aus Kasachstan.

Er kann künftig aber mit einer Anerkennung seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt besser verwerten. Hierfür muss er einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit stellen. Alle Unterlagen müssen dazu in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Innerhalb eines Monats können weitere Unterlagen angefordert werden. Sind alle Unterlagen vorhanden, muss innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

■ Nun wird es vermutlich nur in wenigen Fällen eine vollständige Übereinstimmung zwischen einer ausländischen und einer inländischen Qualifikation geben. Gleichwohl soll nicht jede Abweichung zur Ablehnung führen. Vielmehr gibt es einen abgestuften Anerkennungsmechanismus: Zunächst wird geprüft, ob es wesentliche Unterschiede gibt. Sind die Unterschiede nicht wesentlich, wird anerkannt. Gibt es wesentliche Unterschiede, muss geprüft werden, ob diese durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden können. Nur wenn das nicht der Fall ist, kann keine Anerkennung erfolgen.

■ Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Abschlüssen hat der Gesetzgeber den Stellen übertragen, die für die jeweiligen inländischen Berufe verantwortlich sind – also auch den IHKs. Hierbei besteht für die beteiligten Institutionen die Möglichkeit, gemeinsam zu agieren und ihr Know-how in einer gemeinsamen Einrichtung zu bündeln. In den einzelnen Regionen bleibt jedoch in jedem Fall die jeweilige IHK der konkrete Ansprechpartner für Menschen mit ausländischen Abschlüssen.

**Fazit der IHK:
Bundesländer sollten zustimmen
und weitere Verzögerungen vermeiden**

■ Ob das Gesetz am 1. April 2012 tatsächlich in Kraft tritt, hängt noch von der Zustimmung des Bundesrates ab. Der Kulturausschuss des Bundesrates hat sich jetzt für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen. Die IHK-Organisation warnt eindringlich davor, das Gesetzespaket noch einmal aufzuschnüren und die Diskussion von vorn zu beginnen. Die Länder sollten vielmehr ihre Energie darauf verwenden, für die Berufe in ihrem eigenen Verantwortungsbereich rasch analoge Regelungen zum Bundesgesetz zu schaffen. Sonst werden viele Akademiker mit Abschlüssen aus dem Ausland – seien es Lehrer, Ingenieure oder Erzieher – weiter Taxi fahren müssen.

Fragen zum Thema der Woche?

Dr. Philipp Frank, Telefon: 07721 922-441, E-Mail: frank@villingen-schwenningen.ihk.de